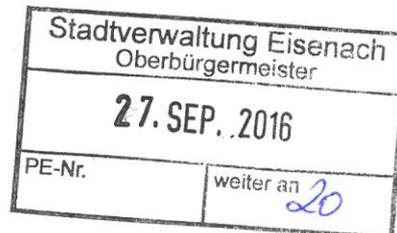




Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

vorab per Telefax
Stadtverwaltung Eisenach
Frau Oberbürgermeisterin
Katja Wolf – o.V.i.A. –
Markt 1
99871 Eisenach



Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau von Nordheim

Durchwahl:
Telefon 0361 37-73 7507
Telefax 0361 37-73 7031

Karola.vonNordheim@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Änderung der Berichtspflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde
über den Stand der Haushaltskonsolidierung gemäß Abschnitt C Nr. 5
der Verwaltungsvorschrift Haushaltssicherung
hier: Wegfall der Berichtspflicht zum 31.10. des Jahres**

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240.3 – 1474 – 019/16 – TH

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

Weimar
19. September 2016

mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) vom 21. Januar 2016 wurde das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) als obere Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres zusammenfassend für alle Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufgestellt haben, über den Stand der Umsetzung der Haushaltskonsolidierung und über jede ergriffene rechtsaufsichtliche Maßnahme in diesem Zusammenhang zu berichten. Dieser Bericht soll jeweils zum 15.03. des Folgejahres dem TMIK vorliegen. Um dem TLVwA und den unteren Rechtsaufsichtsbehörden die Erstellung des Berichtes zu erleichtern, wurde darum gebeten, ab sofort ohne ergänzenden Textteil ausschließlich auf ein beigefügtes Formular zurückzugreifen und nur über nicht umgesetzte Maßnahmen zu berichten.

Darüber hinaus sind nach Abschnitt C Nr. 5 der VV-Haushaltssicherung Gemeinden, die ein HSK aufgestellt haben, verpflichtet, gegenüber der nach § 118 ThürKO zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde über den Erfolg der Konsolidierungsmaßnahmen halbjährlich zum 30.04. (bezogen auf den Konsolidierungserfolg zum 31.12. des Vorjahres auf Basis der Jahresrechnung) und zum 31.10. (bezogen auf den Konsolidierungserfolg im laufenden Vollzug vom 01.01. bis 30.09.) zu berichten. Die Rechtsaufsichtsbehörden sind verpflichtet, auf der Grundlage ihrer Bewertung der vorgelegten Berichte der oberen Rechtsaufsichtsbehörde den Stand der Haushaltskonsolidierung mitzuteilen. Die obere Rechtsaufsichtsbehörde hat zum 31.12. eines jeden Jahres zusammenfassend über alle Kommunen, die ein HSK aufgestellt haben, über den Stand der Umsetzung der Haushaltskonsolidierung und die jeweils ergriffenen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen dem TMIK zu berichten.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Im Ergebnis der Klärung, ob sämtliche genannten Berichtspflichten erforderlich sind, teilte das TMIK mit, dass es genüge, dem TMIK über die nicht realisierten Maßnahmen zum 15.03. (bezogen auf den Stichtag 31.12.) zu berichten und stellte die in der VV-Haushaltssicherung aufgeführten Berichtspflichten in das Ermessen des TLVwA.

In Ausübung dieses Ermessens verzichtet das TLVwA ab sofort auf die Berichterstattung zum 31.10. (bezogen auf den Konsolidierungserfolg im laufenden Vollzug zum 01.01. bis 30.09.).

Anderslautende Auflagen in Bescheiden zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten oder zur Gewährung von Bedarfszuweisungen bleiben von dieser neuen Regelung unberührt.

*bitte prüfen!
% mitb*

Die Gemeinden, die ein HSK aufgestellt haben, berichten auch weiterhin der nach § 118 ThürKO zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde über den Erfolg der Konsolidierungsmaßnahmen zum 30.04. bezogen auf den Konsolidierungserfolg zum 31.12. des Vorjahres auf Basis der Jahresrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kolbeck